BlackRock Global Funds

Konsolidierte Satzung
Der Gesellschaft
vom 31. Mai 2011

Société d'investissement à Capital Variable (SICAV) Luxemburg
eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter Nr. B 6 317

Für die folgenden Teilfonds der BlackRock Global Funds ist keine Anzeige nach § 132 Investmentgesetz erstattet worden und Anteile dieser Teilfonds dürfen nicht an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich vertrieben werden:

- **Renminbi Bond Fund**
- **Asian Local Bond Fund**

BlackRock Global Funds
Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) Luxemburg eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter Nr. B 6 317
Konsolidierte Satzung der Gesellschaft vom 31. Mai 2011

Artikel 1:
Alle Zeichner und Anteilinhaber bilden zusammen ein Unternehmen mit der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, die als Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital (société d'investissement à capital variable) mit dem Namen **„BLACKROCK GLOBAL FUNDS"** (die „Gesellschaft") errichtet wurde.

Artikel 2:
Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit gegründet. Sie kann jederzeit durch Beschluss der Versammlung der Anteilinhaber aufgelöst werden, der in der für die Änderung dieser Satzung erforderlichen Weise gefasst werden muss.

Artikel 3:
Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist es, die ihr bereitgestellten Mittel in übertragbare Wertpapiere aller Art und sonstige zulässige Vermögenswerte gemäß Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen oder an dessen Stelle tretende Gesetze oder Ergänzungen („Gesetz von 2002") anzulegen, um das Anlagerisiko zu streuen und den Anteilinhabern die aus der Verwaltung ihres Vermögens resultierenden Erträge zur Verfügung zu stellen.

Zur Erfüllung und Förderung ihres Geschäftszwecks kann die Gesellschaft alle von ihr als sinnvoll erachteten und im Rahmen des Gesetzes von 2002 zulässigen Maßnahmen und Schritte ergreifen.

Artikel 4:
Eingetragener Geschäftsitz der Gesellschaft ist Luxemburg-Stadt, Großherzogtum Luxemburg. Sowohl im Großherzogtum Luxemburg als auch in anderen Ländern können Tochtergesellschaften, Zweigstellen oder andere Niederlassungen durch entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats eröffnet werden. Durch entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats kann der eingetragene Geschäftssitz der Gesellschaft innerhalb von Luxemburg-Stadt, Großherzogtum Luxemburg, verlegt werden.

Sollte der Verwaltungsrat beschließen, dass außergewöhnliche politische, wirtschaftliche oder soziale Umstände eingetreten sind oder unmittelbar bevorstehen, die die übliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft an ihrem eingetragenen Geschäftssitz oder die Kommunikation zwischen dem Geschäftssitz und Personen im Ausland stören würden, darf der eingetragene Geschäftssitz vorübergehend bis zur Normalisierung der Lage ins Ausland verlegt werden. Diese vorübergehende Verlegung des Geschäftssitzes hat aber keine Auswirkungen auf die Nationalität der Gesellschaft, die ungeachtet der vorübergehenden Verlegung ihres eingetragenen Sitzes eine Gesellschaft nach luxemburgischem Recht bleibt.

Artikel 5:
Das Kapital der Gesellschaft setzt sich aus nennwertlosen Anteilen zusammen und entspricht jederzeit dem gesamten Nettovermögen der Gesellschaft, wie in Artikel dreiundzwanzig der vorstehenden Satzung definiert.

Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht jederzeit dem US-Dollar-Gegenwert von einer Million zweihundertundfünfzigtausend Euro (€ 1.250.000,-).

Gemäß Artikel vierundzwanzig dieser Satzung ist der Verwaltungsrat uneingeschränkt ermächtigt, jederzeit voll eingezahlte Anteile zum Nettovermögenswert oder zum jeweiligen, in Übereinstimmung mit Artikel dreiundzwanzig der vorliegenden Satzung ermittelten Nettoinventarwert je Anteil auszugeben, ohne den bereits vorhandenen Anteilinhabern ein Vorzugszeichnungsrecht zu gewähren. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungen für sowie die Übergabe und den Erhalt von Zahlungen für diese neu ausgegebenen Anteile an ein ordnungsgemäß autorisiertes Mitglied des Verwaltungsrats oder einen

leitenden Angestellten der Gesellschaft übertragen.

Dabei kann es sich nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats um Anteile verschiedener Klassen bzw. Unterklassen handeln, die in der jeweiligen Anteilklasse ausgegeben werden und einem Portfolio an Vermögenswerten entsprechen (nachfolgend „Fonds"). Die bei der Ausgabe der verschiedenen Anteilklassen erzielten Erlöse werden gemäß Artikel drei dieser Satzung in Wertpapiere oder andere Anlagewerte jener geographischer Regionen, Branchen, Währungen, Aktien- oder Anleihetypen angelegt, die der Verwaltungsrat jeweils für die einzelnen Fonds bestimmt.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, jede Anteilklasse in zwei oder mehrere Unterklassen zu untergliedern. Deren Vermögen wird zwar entsprechend der speziellen Anlagepolitik der jeweiligen Klasse gemeinsam angelegt, jedoch zeichnen sich die einzelnen Unterklassen durch besondere Verkaufs- und Rücknahmegebühren, Hedging-Strategien oder sonstige besondere Merkmale aus. Der Verwaltungsrat darf darüber hinaus jederzeit die Schließung bestimmter Unterklassen von Anteilen oder – vorbehaltlich einer Mitteilung an die Anteilinhaber der betreffenden Unterklasse mit einer Frist von mindestens 30 Tagen – die Einbringung dieser Unterklassen in eine andere Unterklasse von Anteilen des gleichen oder eines anderen Fonds beschließen.

Um das Kapital der Gesellschaft zu bestimmen, wird das den einzelnen Klassen zuzuordnende Nettovermögen, sofern es nicht auf US-Dollar lautet, in US-Dollar umgerechnet, und entspricht der Gesamtsumme der Nettovermögen aller Klassen.

Anteile eines jeden Fonds der Gesellschaft werden in breitem Umfang der Allgemeinheit bzw. bei bestimmten Anteilklassen institutionellen Anlegern für Anlagen zugänglich gemacht. Die Vermarktung und das Angebot der Anteile der einzelnen Fonds erfolgt auf ausreichend breiter Basis im Hinblick auf die Zielgruppe von Anlegern und in einer auf diese Zielgruppe ausgerichteten Art und Weise.

Artikel 6:
Die Gesellschaft gibt nur Namensanteile aus. Verlangt der Inhaber von Namensanteilen kein Anteilzertifikat, erhält er stattdessen eine Bestätigung über seinen Anteilbesitz. Möchte ein eingetragener Anteilinhaber, dass für seine Anteile mehr als nur ein Anteilzertifikat ausgestellt wird, können ihm die Kosten für die zusätzlichen Zertifikate in Rechnung gestellt werden. Die Anteilzertifikate werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats unterzeichnet. Dabei sind sowohl handschriftliche, gedruckte oder per Fax übertragene Unterschriften gültig. Eine der beiden Unterschriften kann von einer eigens zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat ermächtigten Person geleistet werden. Diese Unterschrift muss handschriftlich erfolgen. Die Gesellschaft kann, wie vom Verwaltungsrat jeweils bestimmt, vorläufige Anteilzertifikate ausgeben.

Die Anteile werden erst ausgegeben, wenn die Zeichnung angenommen und der Kaufpreis, wie in Artikel vierundzwanzig dieser Satzung beschrieben, bezahlt wurde. Der Zeichner kann verlangen, dass die endgültigen Anteilzertifikate ohne unangemessene Verzögerung ausgehändigt werden.

Daneben können die Anteile auch nach Annahme des Zeichnungsantrags gegen Sacheinlagen in Form von übertragbaren Wertpapieren oder anderen Anlagewerten ausgegeben werden, die im Einklang mit der Anlagepolitik und dem Ziel der Gesellschaft stehen.

Führt die Zahlung eines Zeichners zur Ausgabe eines Anteilbruchteils, wird dieser Bruchteil in das Anteilregister eingetragen. Dieser Bruchteil ist nicht mit einem Stimmrecht versehen, verbrieft jedoch in dem vom Verwaltungsrat bestimmten Umfang Anspruch auf einen entsprechenden Bruchteil der Ausschüttung.

Etwaige Ausschüttungen werden den Anteilinhabern an die im Anteilregister eingetragene Anschrift ausgezahlt.

Alle von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile werden im Anteilregister eingetragen. Dieses wird von der Gesellschaft selbst oder von der/den durch sie eigens bestimmten Person(en) geführt. In dem Register

werden die Namen der Anteilinhaber, ihr Wohnsitz bzw. ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort aufgeführt, sofern diese der Gesellschaft mitgeteilt wurden. Darüber hinaus werden Anzahl und Klasse der Anteile des Anteilinhabers und der dafür eingezahlte Betrag genannt. Anteilübertragungen werden in das Anteilregister eingetragen.

Namensanteile werden wie folgt übertragen: (a) sofern Anteilzertifikate ausgegeben wurden, indem die Gesellschaft die geplante Übertragung einträgt, nachdem ihr die entsprechenden Anteilzertifikate zusammen mit anderen, nach Auffassung der Gesellschaft ausreichenden, Übertragungsurkunden vorgelegt wurden; (b) sofern keine Anteilzertifikate ausgegeben wurden, durch schriftliche Erklärung über die in das Anteilregister einzutragende Übertragung, wobei diese Erklärung mit Datum und Unterschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers oder der hierzu ordnungsgemäß bevollmächtigten Personen versehen sein muss.

Alle Inhaber von Namensanteilen teilen der Gesellschaft eine Anschrift mit, an welche die Gesellschaft alle Informationen und Mitteilungen sendet. Diese Anschrift wird in das Anteilregister eingetragen.

Teilt ein Inhaber von Namensanteilen seine Anschrift nicht mit, ist die Gesellschaft berechtigt, einen entsprechenden Eintrag in das Anteilregister vornehmen zu lassen. Bis der Anteilinhaber der Gesellschaft eine Anschrift mitteilt, gilt in diesem Fall der eingetragene Sitz der Gesellschaft oder jede von der Gesellschaft jeweils angegebene Anschrift als Anschrift. Anteilinhaber sind berechtigt, jederzeit die im Anteilregister eingetragene Adresse zu ändern. Dies geschieht durch entsprechende schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz oder an jede andere von der Gesellschaft jeweils bestimmte Adresse.

Artikel 7:
Kann ein Anteilinhaber der Gesellschaft glaubhaft nachweisen, dass sein Anteilzertifikat abhanden gekommen ist oder vernichtet wurde, kann auf entsprechenden Antrag hin ein Duplikat des Anteilzertifikats ausgestellt werden. Die Gesellschaft ist in diesem Fall berechtigt, nach eigenem Ermessen Bedingungen zu stellen und Sicherheiten zu verlangen, unter anderem ein von einer Versicherung ausgestelltes Haftungsversprechen. Mit Ausstellung des neuen Anteilzertifikats, auf dem vermerkt wird, dass es sich um ein Duplikat handelt, verliert das Originalzertifikat, für welches das Duplikat ausgestellt wurde, seine Gültigkeit.

Die Gesellschaft ist berechtigt, dem Anteilinhaber die Kosten für die Ausstellung eines Duplikats oder eines neuen Anteilzertifikats sowie alle angemessenen Kosten in Rechnung zu stellen, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausgabe und Eintragung oder der Annullierung des alten Anteilzertifikats entstanden sind.

Artikel 8:
Der Verwaltungsrat ist befugt, von ihm für erforderlich erachtete Beschränkungen festzusetzen, um sicherzustellen, dass keine Anteile der Gesellschaft von Personen erworben oder gehalten werden, die (a) gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstoßen oder (b) sich in einer Lage befinden, die nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnte, dass die Gesellschaft steuerpflichtig wird oder ihr ein anderer finanzieller Nachteil entsteht, der ihr ansonsten nicht entstanden wäre. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Ausgabe von Anteilen einzuschränken, sofern dies im Interesse des Fonds und/oder dessen Anteilinhaber ist, u.a. in dem Fall, dass die Gesellschaft oder ein Fonds eine Größe erreicht, die die Fähigkeit, geeignete Anlagen für die Gesellschaft oder den Fonds zu finden, beeinträchtigen könnte. Der Verwaltungsrat darf diese Einschränkung nach eigenem Ermessen aufheben.

Insbesondere ist die Gesellschaft berechtigt, Personen, Unternehmen oder Körperschaften und unter anderem „US-Personen" gemäß nachfolgender Definition, den Besitz von Anteilen an der Gesellschaft ganz oder teilweise zu untersagen. Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft:

a) die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung einer Anteilübertragung verweigern, wenn die Eintragung oder Übertragung ihres Erachtens dazu führen könnte, dass das wirtschaftliche Eigentum dieser Anteile auf

eine Person übergeht, die nicht berechtigt ist, Anteile der Gesellschaft zu halten.

b) alle Personen, deren Namen im Anteilregister eingetragen sind oder die eine Übertragung von Anteilen im Anteilregister eintragen lassen wollen, jederzeit auffordern, in Form einer eidesstattlichen Erklärung sämtliche Informationen vorzulegen, die die Gesellschaft benötigt, um festzustellen, ob, in welchem Ausmaß und unter welchen Umständen das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen dieses Anteilinhabers auf Personen übergeht, die nicht berechtigt sind, Anteile der Gesellschaft zu besitzen und

c) wenn nach Ansicht der Gesellschaft eine Person, die keine Anteile der Gesellschaft halten darf, allein oder zusammen mit einer anderen Person wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, alle im Besitz dieses Anteilinhabers befindlichen Anteile zwangsweise auf folgende Weise zurücknehmen:

1) Die Gesellschaft stellt dem Anteilinhaber, der Inhaber der Anteile ist oder im Anteilregister als Eigentümer der zurückzunehmenden Anteile eingetragen ist, eine Mitteilung zu (nachfolgend die „Rücknahmemitteilung“), die folgende Angaben enthält: Anteile, die wie oben beschrieben zurückgenommen werden, Preis für die Anteile und Ort, an den der Rücknahmepreis für die Anteile gezahlt wird. Diese Mitteilung kann dem Anteilinhaber per Einschreiben an die zuletzt bekannte oder in den Büchern der Gesellschaft verzeichnete Anschrift zugestellt werden. Der jeweilige Anteilinhaber ist danach verpflichtet, der Gesellschaft das Anteilzertifikat bzw. die Anteilzertifikate für die in der Rücknahmemitteilung genannten Anteile auszuhändigen. Unmittelbar nach Geschäftschluss an dem in der Rücknahmemitteilung genannten Datum gilt der Anteilinhaber nicht mehr als solcher und werden alle bisher von ihm gehaltenen Anteile storniert.

2) Der Preis, zu dem die in der Rücknahmemitteilung genannten Anteile zurückgenommen werden (nachfolgend „Rücknahmepreis“) entspricht dem Nettoinventarwert der Anteile der Gesellschaft der jeweiligen Klasse, der gemäß Artikel dreiundzwanzig der Satzung bestimmt wird, abzüglich einer Rücknahmegebühr und/ oder eines Rücknahmeabschlags, wie vom Verwaltungsrat jeweils für alle Rücknahmen festlegt und im aktuellen Prospekt veröffentlicht.

3) Der Rücknahmepreis wird dem Eigentümer der Anteile in US-Dollar ausgezahlt, außer in Zeiten von Wechselkursbeschränkungen. Die Gesellschaft zahlt den Rücknahmepreis bei einer Bank in Luxemburg oder einer anderen Bank ein (wie in der Rücknahmemitteilung bestimmt). Nach Herausgabe des Zertifikats bzw. der Zertifikate für die in der Rücknahmemitteilung genannten Anteile wird der Rücknahmepreis durch die entsprechende Bank an den Eigentümer ausgezahlt. Nach Einzahlung des Rücknahmepreises wie oben beschrieben, besitzt keine Person, die bisher Rechte an den in der Rücknahmemitteilung genannten Anteilen hatte, noch Rechte an diesen Anteilen oder einem Teil davon. Daneben stehen einer solchen Person auch keine Ansprüche gegenüber der Gesellschaft oder ihrem Vermögen in Bezug auf diese Anteile zu. Ausgenommen hiervon ist das Recht des Anteilinhabers als Eigentümer der Anteile auf Auszahlung des eingezahlten Rücknahmepreises (ohne Zinsen) durch die Bank, nachdem die Anteilzertifikate wie oben beschrieben wirksam ausgehändigt wurden.

4) Die Ausübung der Vollmachten durch die Gesellschaft gemäß diesem Artikel wird unter keinen Umständen mit der Begründung in Frage gestellt oder unwirksam, dass der Nachweis über das Eigentum einer Person an den Anteilen nicht ausreichend geführt wurde oder das wahre Eigentum an den Anteilen anders war, als von der Gesellschaft bei Erstellung der Rücknahmemitteilung angenommen wurde. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft jeweils in gutem Glauben von ihren Vollmachten Gebrauch gemacht hat.

d) die Annahme der Stimme einer Person, die nicht berechtigt ist, Anteile der Gesellschaft zu besitzen, bei einer Versammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft ablehnen.

Sofern der Verwaltungsrat gemäß den geltenden Gesetzen nichts anderes bestimmt und der jeweils aktuelle Prospekt keine abweichende Bestimmung enthält, bedeutet der Begriff “US-Person” in dieser Satzung eine natürliche Person, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika ist, oder in den Vereinigten Staaten

von Amerika ansässig ist; eine Personengesellschaft, die nach dem Recht eines US-Bundesstaates, eines Hoheitsgebiets oder einer Besitzung der USA gegründet wurde oder dort besteht (ausgenommen Personengesellschaften, die aufgrund einer geltenden US-Steuervorschrift nicht als US-Person behandelt werden); ein Nachlass oder Treuhandvermögen, ausgenommen eines Nachlasses, dessen Erträge aus Quellen außerhalb der Vereinigten Staaten (die tatsächlich nicht mit der Führung eines Geschäfts oder Gewerbes innerhalb der Vereinigten Staaten verbunden sind) zum Zwecke der US-amerikanischen Bundeseinkommensteuer nicht in Bruttoeinnahmen einzuschließen sind; ein Treuhandvermögen, über das ein Gericht in den Vereinigten Staaten die primäre Überwachung der Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und bei dem eine oder mehrere US-Personen bevollmächtigt sind, alle wesentlichen Entscheidungen des Treuhandvermögens zu kontrollieren, oder bestimmte Treuhandvermögen, die am 20. August 1996 bestanden haben und bereits vor diesem Datum als US-Personen behandelt wurden und die sich gemäß den geltenden Vorschriften entscheiden, weiterhin als US-Personen behandelt zu werden.

Artikel 9:
Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen der Anteilinhaber der Gesellschaft vertreten die Gesamtheit der Anteilinhaber der Gesellschaft. Alle durch dieses Gremium gefassten Beschlüsse sind für alle Anteilinhaber der Gesellschaft bindend, unabhängig davon, welcher Klasse die von ihnen gehaltenen Anteile angehören. Diese Versammlung ist uneingeschränkt befugt, Handlungen in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft anzuordnen, durchzuführen oder zu ratifizieren.

Artikel 10:
Gemäß luxemburgischem Recht findet die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber am 20. Februar um 11 Uhr in Luxemburg am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder jedem anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg statt, der in der Bekanntmachung genannt wird. Ist dieser Tag kein Bankgeschäftstag in Luxemburg, findet die Hauptversammlung am darauf folgenden Bankgeschäftstag in Luxemburg statt.

Alle anderen Versammlungen der Anteilinhaber dürfen an den jeweils in den Einberufungsbekanntmachungen genannten Orten und Terminen stattfinden.

Der Verwaltungsrat kann spezielle Versammlungen für die Inhaber von Anteilen eines Fonds, einer Klasse oder Unterklasse, oder verschiedener Fonds, Klassen oder Unterklassen einberufen, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die sich auf eine(n) oder mehrere dieser Fonds, Klassen oder Unterklassen und/ oder eine Änderung ihrer Rechte beziehen.

Artikel 11:
Wird hierin nichts anderes bestimmt, sind bei der Einberufungsbekanntmachung und der Durchführung der Anteilinhaberversammlungen die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanwesenheitserfordernisse (Quorum) und Mitteilungsfristen einzuhalten.

Jeder Anteil gleich welcher Klasse und unabhängig vom jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil dieser Klasse gewährt eine Stimme. Dies gilt vorbehaltlich der in dieser Satzung bestimmten Einschränkungen. Ein Anteilinhaber kann bei einer Anteilinhaberversammlung handeln, indem er eine Person schriftlich oder über ein anderes Kommunikationsmittel zu seinem bevollmächtigten Vertreter bestellt. Sofern gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist oder hierin nichts anderes bestimmt wird, werden Beschlüsse auf einer ordnungsgemäß einberufenen Anteilinhaberversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Personen gefasst.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt zu bestimmen, welche sonstigen Bedingungen die Anteilinhaber erfüllen müssen, um an der Anteilinhaberversammlung teilzunehmen.

Anteilinhaber, die an einer Anteilinhaberversammlung im Wege einer Videokonferenz oder über sonstige Telekommunikationsmethoden teilnehmen, über die eine Identifizierung möglich ist, gelten für die Zwecke der Mindestanwesenheit und der Festlegung der Mehrheitsverhältnisse als anwesend. Diese Telekommunikationsmethoden müssen die technischen Anforderungen erfüllen, die eine effektive

Teilnahme an der Versammlung ermöglichen und die Beratungen der Versammlung müssen kontinuierlich übertragen werden.

Die Anteilinhaber sind berechtigt, über Stimmzettel an Abstimmungen teilzunehmen.

Jeder Stimmzettel muss persönlich abgegeben werden (mit Eingangsbestätigung), oder per Einschreiben oder per Kurier über eine international anerkannte Kurierfirma an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder per Telefax an die Telefaxnummer des eingetragenen Sitzes der Gesellschaft gesendet werden.

Jeder Stimmzettel, der nicht sämtliche der nachstehenden Angaben enthält, ist als ungültig anzusehen und für die Zwecke der Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen:

– Name, Anschrift oder eingetragener Sitz des betreffenden Anteilinhabers;

– Gesamtanzahl der Anteile, die von dem betreffenden Anteilinhaber gehalten werden, und, soweit zutreffend, die Anzahl der Anteile jedes Fonds oder jeder Unterklasse, die von dem betreffenden Anteilinhaber gehalten werden;

– Tagesordnung der Hauptversammlung;

– in Bezug auf jeden der vorgesehenen Beschlüsse Angabe des betreffenden Anteilinhabers zu der Anzahl der Anteile, für die er sich der Stimme enthält bzw. für die der betreffende Anteilinhaber für oder gegen den jeweiligen Beschluss abstimmt;

– Name, Titel und Unterschrift des betreffenden Anteilinhabers oder des ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters des betreffenden Anteilinhabers;

Jeder Stimmzettel muss spätestens um Mitternacht Luxemburger Zeit an dem fünften Tag vor dem Tag der Hauptversammlung der Anteilinhaber bei der Gesellschaft eingehen. Jeder Stimmzettel, der nach dieser Frist bei der Gesellschaft eingeht, ist für die Zwecke der Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit nicht zu berücksichtigen.

Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet ein „Luxemburger Geschäftstag“ jeden Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

Ein Stimmzettel gilt als eingegangen:

(a) sofern er persönlich mit Eingangsbestätigung abgegeben wurde, per Einschreiben oder per Kurier über eine international anerkannte Kurierfirma, zum Zeitpunkt des Eingangs; oder

(b) bei Lieferung per Telefax, zu dem Zeitpunkt, der zusammen mit der Telefaxnummer des Telefax des Empfängers auf der Sendebestätigung verzeichnet ist.

Sofern das Aktienkapital in verschiedene Anteilklassen und die Anteile in verschiedene Unterklassen unterteilt sind, können die mit den Anteilen jeder Klasse oder Unterklasse verbundenen Stimmrechte geändert werden (sofern in den Bedingungen zur Ausgabe der Anteile dieser Klasse oder Unterklasse nichts anderes bestimmt wird). Dies gilt unabhängig davon, ob die Gesellschaft liquidiert wird, vorausgesetzt auf einer außerordentlichen Versammlung der Anteilinhaber dieser Klasse oder Unterklasse wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen ein entsprechender Beschluss verabschiedet. Die in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen für Hauptversammlungen gelten entsprechend auch für jede dieser außerordentlichen Versammlungen. Die erforderliche Mindestanwesenheit ist in diesem Fall jedoch erreicht, wenn bei dieser außerordentlichen Versammlung Anteilinhaber der jeweiligen Klasse oder Unterklasse oder deren Vertreter anwesend sind, die mindestens die Hälfte der ausgegebenen Anteile dieser Klasse oder Unterklasse halten (wird bei einer vertagten Versammlung der Anteilinhaber der Klasse oder Unterklasse die vorstehend beschriebene Mindestanwesenheit nicht erreicht, gilt mit der Anwesenheit eines Anteilinhabers, bzw. seines

Vertreters, der Anteile dieser Klasse oder Unterklasse hält, die erforderliche Mindestanwesenheit als erreicht).

Artikel 12:
Versammlungen der Anteilinhaber werden vom Verwaltungsrat einberufen. Dabei muss mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin an alle Anteilinhaber unter der im Anteilregister angegebenen Anschrift eine entsprechende Mitteilung mit der Tagesordnung versendet oder mit Hilfe eines anderen Kommunikationsmittels übermittelt werden.

Artikel 13:
Die Leitung der Gesellschaft liegt in den Händen des Verwaltungsrats, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Diese müssen nicht Anteilinhaber der Gesellschaft sein. Der Verwaltungsrat besteht mehrheitlich stets aus Personen, die in steuerlicher Hinsicht nicht als im Vereinigten Königreich ansässig gelten.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Anteilinhabern auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer bis zur nächsten Jahreshauptversammlung gewählt, d.h. bis ihre Nachfolger gewählt sind und sich qualifiziert haben. Durch entsprechenden Beschluss der Anteilinhaber können die Verwaltungsratsmitglieder jedoch jederzeit mit oder ohne Grund entlassen und/oder ersetzt werden.

Sollte das Amt eines Verwaltungsratsmitgliedes aufgrund von Tod, Rücktritt oder aus einem sonstigen Grund frei werden, können die übrigen Verwaltungsratsmitglieder zusammenkommen und durch Mehrheitsbeschluss einen Nachfolger bestimmen, der das Amt bis zur nächsten Versammlung der Anteilinhaber übernimmt.

Artikel 14:
Der Verwaltungsrat kann eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und darüber hinaus eines oder mehrere seiner Mitglieder zu stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Daneben wählt der Verwaltungsrat einen Schriftführer. Dieser braucht kein Mitglied des Verwaltungsrats zu sein und ist verantwortlich für die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und der Versammlungen der Anteilinhaber. Sitzungen des Verwaltungsrats werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern einberufen und finden an dem in der Einladung genannten Ort statt, nicht aber im Vereinigten Königreich.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz bei allen Sitzungen des Verwaltungsrats. Ist der Vorsitzende nicht anwesend, können die Verwaltungsratsmitglieder jedes Verwaltungsratsmitglied durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen zum vorübergehenden Vorsitzenden für die jeweilige Versammlung bestimmen.

Allen Verwaltungsratsmitgliedern wird der Termin für die Verwaltungsratssitzung mindestens vierundzwanzig Stunden im Voraus schriftlich oder über ein anderes Kommunikationsmittel mitgeteilt. Dies gilt nicht für Notfälle, bei denen in der Einladung erklärt wird, um welche Art von Notfall es sich handelt. Eine schriftliche Einladung ist nicht erforderlich, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder diesem Verzicht schriftlich oder über ein anderes Kommunikationsmittel zustimmen. Bei einzelnen Sitzungen, bei denen Zeit und Ort bereits in einem zuvor durch Beschluss des Verwaltungsrats angenommenen Sitzungsplan festgelegt sind, ist eine gesonderte Einladung nicht erforderlich.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann bei Verwaltungsratssitzungen handeln, indem es ein anderes Verwaltungsratsmitglied schriftlich oder über ein anderes Kommunikationsmittel zu seinem Vertreter bestimmt. Daneben können die Verwaltungsratsmitglieder ihre Stimme auch schriftlich, per Fax oder über ein anderes Kommunikationsmittel abgeben. Des Weiteren ist eine Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen auch per Konferenzschaltung oder Videokonferenz möglich.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nur bei ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen handeln. Die Verwaltungsratsmitglieder sind hingegen nicht berechtigt, die Gesellschaft durch individuelle Handlungen rechtlich zu binden, außer der Verwaltungsrat hat dies durch entsprechenden Beschluss ausdrücklich genehmigt.

Der Verwaltungsrat kann nur gültig beraten oder handeln, wenn bei den Verwaltungsratssitzungen mindestens

zwei Verwaltungsratsmitglieder oder deren Vertreter anwesend sind oder an der Sitzung über Konferenzschaltung oder Videokonferenz teilnehmen, und es sich bei der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder um Personen handelt, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig sind. Beschlüsse werden durch Mehrheit der Stimmen aller bei der Sitzung anwesenden oder über Videokonferenz oder Konferenzschaltung teilnehmenden Verwaltungsratsmitglieder oder Vertreter gefasst. Erzielt ein Beschluss bei einer Versammlung ebenso viele Stimmen wie Gegenstimmen, so hat der Vorsitzende der Versammlung die entscheidende Stimme.

Handeln die Verwaltungsratsmitglieder einstimmig per Umlaufbeschluss, können sie ihr Einverständnis schriftlich auf einer oder mehreren gesonderten Urkunden oder durch sonstige Kommunikationsmittel zum Ausdruck bringen, unter anderem auch telefonisch. Im zuletzt genannten Fall muss die Stimmabgabe im Protokoll ordnungsgemäß dokumentiert werden. Als Datum der Entscheidung bei Umlaufbeschlüssen gilt das Datum, an dem das letzte Verwaltungsratsmitglied unterzeichnet.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jeweils die leitenden Angestellten der Gesellschaft zu bestimmen. Unter anderem den Hauptgeschäftsführer (General Manager), den Secretary sowie weitere stellvertretende Geschäftsführer oder Secretaries oder andere leitende Angestellte, die für die Geschäfte bzw. für die Geschäfte und die Leitung der Gesellschaft für notwendig erachtet werden. Diese Ernennungen kann der Verwaltungsrat jederzeit zurücknehmen. Die leitenden Angestellten brauchen keine Verwaltungsratsmitglieder oder Anteilinhaber der Gesellschaft zu sein. Wird in der Satzung nichts anderes bestimmt, haben die ernannten leitenden Angestellten die ihnen vom Verwaltungsrat übertragenen Befugnisse und Pflichten.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse mit Blick auf die tägliche Unternehmensführung und die Leitung des Tagesgeschäfts der Gesellschaft und seine Vollmacht zur Durchführung von Handlungen zur Förderung der Unternehmenspolitik und des Unternehmenszwecks auf natürliche oder juristische Personen übertragen, die kein Mitglied des Verwaltungsrats sein müssen. Daneben kann der Verwaltungsrat seine Befugnisse, Vollmachten und Ermessensfreiheit auf einen Ausschuss übertragen, dem Personen angehören, die er für geeignet hält (und die keine Verwaltungsratsmitglieder sein müssen), vorausgesetzt, dass sie nicht an einen Ausschuss des Verwaltungsrats übertragen werden, dem mehrheitlich Verwaltungsratsmitglieder angehören, die im Vereinigten Königreich ansässig sind. Die Sitzungen der Ausschüsse des Verwaltungsrats dürfen nicht im Vereinigten Königreich stattfinden. Des Weiteren gelten Sitzungen nur als gültig abgehalten, wenn die Mehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder oder der Vertreter Personen mit Wohnsitz außerhalb des Vereinigten Königreichs sind.

Verwaltungsratsmitglieder dürfen nicht über Konferenzschaltung oder Videokonferenz vom Vereinigten Königreich aus an den Verwaltungsratssitzungen teilnehmen.

Artikel 15:
Die Protokolle von Verwaltungsratssitzungen müssen jeweils von dem amtierenden Vorsitzenden pro tempore unterzeichnet werden, der den Vorsitz bei dieser Sitzung innehatte.

Kopien oder Auszüge dieser Protokolle, die bei Gerichtsverfahren oder an sonstiger Stelle vorgelegt werden können, müssen vom Vorsitzenden, dem Schriftführer oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet sein.

Artikel 16:
Der Verwaltungsrat verfügt über alle Vollmachten, die für die Durchführung von Handlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft und Verfügungen für diese erforderlich sind. Sämtliche Vollmachten, die nicht per Gesetz oder aufgrund der vorliegenden Satzung ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilinhaber vorbehalten sind, entfallen auf den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei allen Angelegenheiten im Namen der Gesellschaft zu handeln, die nicht aufgrund der Satzung ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Ohne die

Allgemeingültigkeit der vorstehenden Bestimmung einzuschränken, ist der Verwaltungsrat daneben befugt, die Unternehmenspolitik sowie die Anlagepolitik für die Anlagen in den einzelnen Fonds und deren Portfolios nach dem Grundsatz der Risikostreuung zu bestimmen. Dies gilt vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen gemäß dem Gesetz von 2002 und der vom Verwaltungsrat bestimmten Vorschriften.

Insbesondere ist der Verwaltungsrat befugt, die Unternehmenspolitik zu bestimmen. Die Unternehmensleitung und die Führung der Geschäfte der Gesellschaft wirken sich nicht auf Anlagen oder Tätigkeiten aus, die unter die Anlagebeschränkungen gemäß dem Gesetz von 2002 fallen oder in den Gesetzen und Vorschriften der Länder geregelt sind, in denen die Anteile öffentlich zum Kauf angeboten werden oder die jeweils durch Beschluss des Verwaltungsrats verabschiedet und im Verkaufsprospekt genannt werden.

Bei der Festlegung und Umsetzung der Anlagepolitik kann der Verwaltungsrat veranlassen, dass das Vermögen der Gesellschaft in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“), die laut Richtlinie 85/611/EWG zugelassen sind, und/oder von sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) gemäß Richtlinie 85/611/EWG, Artikel 1, Absatz (2), Ziffern 1 und 2, angelegt wird oder in Einlagen bei Kreditinstituten, in Derivate und alle sonstigen Anlagewerte, die in Teil I des Gesetzes von 2002 aufgeführt sind.

Zu diesen Vermögenswerten gehören unter anderem:

(a) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU”) amtlich notiert werden;

(b) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in einem EU-Mitgliedstaat gehandelt werden, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß, der anerkannt sowie für das Publikum offen ist;

(c) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates in Ost- oder Westeuropa, Nord-, Süd- oder Mittelamerika, Asien, Ozeanien oder Afrika amtlich notiert werden;

(d) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes in Ost- und Westeuropa, Nord-, Süd- und Mittelamerika, Asien, Ozeanien und Afrika, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß, der anerkannt und für das Publikum offen ist, gehandelt werden;

(e) Neuemissionen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer der unter a) und c) definierten Wertpapierbörsen oder einem geregelten Markt, bei dem es sich wie unter b) und d) beschrieben um einen Markt handelt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß, der anerkannt und für das Publikum offen ist, beantragt wird und diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird;

(f) Anteile von OGAW und/oder anderen OGA im Sinne des ersten und zweiten Gedankenstrichs von Artikel 1(2) der Richtlinie 85/611/EWG in ihrer aktuellen Fassung, unabhängig davon, ob diese in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder nicht, vorausgesetzt dass:

– derartige andere OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde („CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

– der Schutz für die Inhaber von Anteilen dieser anderen OGA dem Schutz entspricht, der Inhabern von Anteilen an OGAW geboten wird, und insbesondere, dass die Regeln für die Trennung der Vermögenswerte, für Kreditaufnahme, Darlehensgewährung und den Leerverkauf von übertragbaren Wertpapieren und

Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG entsprechen;

– die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten dargelegt wird, damit die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Tätigkeiten im Berichtszeitraum bewertet werden können;

– insgesamt höchstens 10% der Vermögenswerte der OGAW oder OGA (oder der Vermögenswerte ihrer Teilfonds, sofern der Grundsatz der Trennung von Verbindlichkeiten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist), die erworben werden sollen, gemäß deren Gründungsdokumenten in Anteile anderer OGAW oder OGA angelegt werden können.

Die Fonds legen höchstens 10% ihres Nettovermögens in Anteile von OGAW oder anderen OGA an, sofern im aktuellen Prospekt der Gesellschaft für einzelne Fonds nichts anderes bestimmt ist.

(g) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder falls dieser sich in einem Drittstaat befindet, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,

(h) Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern:

– es sich bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten um in den oben stehen Unterabsätzen a) bis g) beschriebenen Finanzinstrumenten, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen investieren darf;

– die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und

– die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

(i) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und unter Artikel 1 des Gesetzes von 2002 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, dürfen erworben werden, vorausgesetzt, sie werden:

– von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, bei Bundesstaaten, von einem Mitglied des Bundes, oder von einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein Mitgliedstaat oder mehrere als Mitglieder angehören, herausgegeben oder garantiert oder;

– von einem Organismus begeben, dessen Wertpapiere auf einem unter Buchstabe (a), (b) oder (c) genannten geregelten Markt gehandelt werden; oder

– von einer Einrichtung ausgegeben oder garantiert, die gemäß den im Gemeinschaftsrecht definierten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einer Einrichtung, die Aufsichtsbestimmungen unterliegt und entspricht, die nach Ansicht der luxemburgischen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts; oder

– von anderen Emittenten begeben, die zu einer von der CSSF zugelassenen Kategorie gehören, vorausgesetzt, dass für Anlagen in diese Instrumente ein Anlegerschutz gilt, der dem in der ersten, zweiten und dritten Einrückung beschriebenen Schutz entspricht und des Weiteren vorausgesetzt, dass

der Emittent eine Gesellschaft ist, deren Kapital und Rücklagen sich auf mindestens € 10 Mio. belaufen und die ihre Jahresabschlüsse gemäß Richtlinie 78/660/EWG (1) präsentiert und veröffentlicht, dass es sich um ein Unternehmen eines Konzerns handelt, zu dem ein oder mehrere börsennotierte Gesellschaften zählen, und das für die Finanzierung des Konzerns zuständig ist, oder um eine Gesellschaft handelt, die die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Die Gesellschaft kann bis zu 20% des Nettovermögens jedes einzelnen Fonds in Anteile und/oder Schuldverschreibungen desselben Emittenten anlegen, wenn das Ziel der Anlagestrategie des jeweiligen Fonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Rentenindex, der von der CSSF anerkannt wird, nachzubilden, vorausgesetzt:

- die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert;
- der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht;
- der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Die Grenze kann unter außergewöhnlichen Marktbedingungen, d.h. insbesondere im Falle geregelter Märkte, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren, auf maximal 35% angehoben werden. Eine Anlage bis zu dieser Höchstgrenze ist nur zulässig, wenn es sich um Wertpapiere ein und desselben Emittenten handelt.

Die Gesellschaft kann bis zu 35% des Nettovermögens eines Fonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem Nicht-Mitgliedstaat oder internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen begeben oder garantiert wurden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören.

Entsprechend dem Grundsatz der Risikostreuung kann jeder Fonds bis zu 100% seiner Vermögenswerte in verschiedene übertragbare Wertpapiere anlegen, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Staat oder internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, solange (i) die Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen und (ii) die Wertpapiere einer Emission nicht mehr als 30% des gesamten Nettovermögens des jeweiligen Fonds ausmachen.

Sofern und sobald zulässig und im Einklang mit den nach den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften geltenden Bedingungen darf ein Teilfonds der Gesellschaft Wertpapiere zeichnen, erwerben oder halten, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft zu begeben sind oder begeben wurden.

Artikel 17:
Die Wirksamkeit von Verträgen oder Transaktionen zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder Firma wird durch den Anteilbesitz von einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern oder leitenden Mitarbeitern der Gesellschaft an dieser anderen Gesellschaft nicht berührt. Dasselbe gilt, wenn ein Verwaltungsratsmitglied oder leitender Mitarbeiter der Gesellschaft ein Verwaltungsratsmitglied, Partner, leitender Mitarbeiter oder Angestellter der anderen Gesellschaft ist. Alle Verwaltungsratsmitglieder oder leitenden Angestellten der Gesellschaft, die Mitglied des Verwaltungsrats, leitender Angestellter oder Beschäftigter einer anderen Gesellschaft oder eines anderen Unternehmens sind, mit dem die Gesellschaft einen Vertrag schließt oder auf andere Weise geschäftliche Beziehungen aufnimmt, werden aufgrund ihrer Verbindung zu dieser anderen Gesellschaft oder diesem anderen Unternehmen nicht daran gehindert, über Angelegenheiten, die diesen Vertrag oder die Geschäftsbeziehung betreffen, mit zu verhandeln oder abzustimmen.

Sollte ein Verwaltungsratsmitglied oder ein leitender Angestellter der Gesellschaft ein persönliches Interesse an einer Transaktion der Gesellschaft haben, und sofern diese Transaktion nicht im üblichen Geschäftsablauf und unter Marktbedingungen erfolgt, informiert er den Verwaltungsrat über sein persönliches Interesse und

enthält sich bei diesbezüglichen Verhandlungen oder Abstimmungen. Dieses persönliche Interesse muss bei der nächsten Versammlung der Anteilinhaber offen gelegt werden.

Der im vorstehenden Satz verwendete Begriff „persönliches Interesse“ beinhaltet nicht Beziehungen mit oder Interesse an Angelegenheiten, Positionen oder Transaktionen, die die BlackRock Inc., eine ihrer Tochtergesellschaften oder Holding-Gesellschaften oder eine Tochtergesellschaft dieser Holding-Gesellschaften oder andere Gesellschaften oder Unternehmen betreffen, die der Verwaltungsrat jeweils in eigenem Ermessen bestimmt.

Artikel 18:
Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Verwaltungsratsmitglieder oder leitenden Angestellten und deren Erben, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter für Kosten zu entschädigen, die diesen im Zusammenhang mit Klagen, Prozessen und Gerichtsverfahren entstehen, in die sie verwickelt werden, weil sie Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft oder auf deren Verlangen einer anderen Gesellschaft sind oder waren, an der die Gesellschaft als Anteilinhaber beteiligt ist oder deren Gläubiger sie ist und bei der dem Verwaltungsratsmitglied kein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Dies gilt nicht, sofern bei einer solchen Klage, einem Prozess oder Gerichtsverfahren ein rechtskräftiges Urteil ergeht, in dem die Haftung des Verwaltungsratsmitglieds oder des leitenden Angestellten aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Verletzung der Amtspflicht festgestellt wird. Wird eine Angelegenheit im Wege des Vergleichs beigelegt, erfolgt nur eine Entschädigung im Hinblick auf die Aspekte des Vergleichs, bei denen ein Berater der Gesellschaft der Auffassung ist, dass die zu entschädigende Person ihre Pflichten nicht verletzt hat. Die sonstigen Rechte, auf die das Verwaltungsratsmitglied oder der leitende Angestellte Anspruch hat, bleiben von dem vorstehend genannten Recht auf Entschädigung unberührt.

Artikel 19:
Die gemeinsame Unterschrift von zwei Verwaltungsratsmitgliedern oder leitenden Angestellten, die vom Verwaltungsrat oder auf sonstige Weise gemäß Beschluss des Verwaltungsrats ermächtigt wurden, hat für die Gesellschaft bindende Wirkung.

Artikel 20:
Die Gesellschaft ernennt einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer, der mit der Durchführung der Pflichten gemäß Artikel 113 des Gesetzes von 2002 beauftragt wird. Dieser Wirtschaftsprüfer wird von der Hauptversammlung der Anteilinhaber bestellt und bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Artikel 21:
Wie detaillierter an anderer Stelle hierin beschrieben, ist die Gesellschaft jederzeit befugt, die eigenen Anteile unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes von 2002 zurückzunehmen. Jeder Anteilinhaber kann jederzeit die vollständige oder teilweise Rücknahme seiner Anteile durch die Gesellschaft verlangen. Der Rücknahmepreis wird innerhalb von maximal 7 Geschäftstagen in Luxemburg gezahlt, nachdem der anzuwendende Nettoinventarwert bestimmt wurde oder, falls später, nachdem die Anteilzertifikate bei der Gesellschaft eingegangen sind. Der Rücknahmepreis entspricht dem gemäß Artikel dreiundzwanzig dieser Satzung bestimmten Nettoinventarwert der jeweiligen Klasse, abzüglich des Betrags, den der Verwaltungsrat zur Deckung der Transaktionskosten und Steuern für angemessen hält. Der so ermittelte Betrag wird in der vom Verwaltungsrat festgelegten Weise abgerundet. Des Weiteren wird hiervon die zum Zeitpunkt der Rücknahme geltende Rücknahmegebühr und/oder der geltende Rücknahmeabschlag abgezogen. Diese werden im Prospekt veröffentlicht und werden jeweils vom Verwaltungsrat festgesetzt. Entsprechende Anträge sind von den Anteilinhabern schriftlich am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder allen anderen von der Gesellschaft bestimmten Personen oder Unternehmen einzureichen, die für die Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft zuständig sind. Vor Auszahlung des Rücknahmepreises müssen der Gesellschaft oder der von ihr zu diesem Zweck bestimmten Stelle das bzw. die entsprechenden Anteilzertifikat(e) und geeignete Nachweise über deren Übertragung oder Abtretung vorgelegt werden.

Anteile aus dem Kapital der Gesellschaft, die von der Gesellschaft zurückgenommen werden, werden storniert.

Alle Anteilinhaber können den Umtausch aller oder eines Teiles ihrer Anteile in Anteile einer anderen Klasse zum jeweiligen Nettoinventarwert der Anteile der jeweiligen Klasse verlangen. Der Verwaltungsrat kann in eigenem Ermessen diesbezügliche Beschränkungen und Gebühren für den Umtausch der Anteile festsetzen.

Sinkt der Wert der von einem Anteilinhaber in einer bestimmten Klasse gehaltenen Anteile aufgrund der Rücknahme oder des Umtauschs unter eine bestimmte Zahl oder einen bestimmten, vom Verwaltungsrat jeweils festgesetzten Wert, gilt der Antrag des Anteilinhabers als Antrag auf die Rücknahme bzw. den Umtausch aller Anteile in dieser Klasse.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Anteile eines Fonds an einem Bewertungstag zurückzunehmen oder umzutauschen, sofern an diesem Tag Rücknahme- bzw. Umtauschaufträge für alle Klassen des betreffenden Fonds in einem vom Verwaltungsrat bestimmten und im aktuellen Prospekt der Gesellschaft angegebenen Gesamtwert vorliegen; die Gesellschaft kann in Ausnahmefällen außerdem Rücknahmen und Umtauschtransaktionen aufschieben, sofern der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen, die den Interessen der Inhaber einer Anteilklasse des betreffenden Fonds zuwiderlaufen könnten, wie im aktuellen Prospekt der Gesellschaft beschrieben.

Die Anträge auf Rücknahme sind unwiderruflich, außer die Rücknahme wird wie oben beschrieben oder gemäß Artikel zweiundzwanzig dieser Satzung ausgesetzt. Wird der Antrag auf Rücknahme nicht widerrufen, erfolgt die Rücknahme bei Reduzierungen wie oben beschrieben und bei Aussetzungen gemäß Artikel zweiundzwanzig am ersten Bewertungstag nach der Reduzierung oder nach Ende der Aussetzung.

Verfügt ein Fonds unter außergewöhnlichen Umständen nicht über ausreichend liquide Mittel, um die Bezahlung oder Rücknahme innerhalb der festgesetzten Frist durchzuführen, erfolgt die Bezahlung unbeschadet der oben genannten Bestimmungen sobald wie bei vernünftiger Betrachtung möglich, ohne dass Zinsen anfallen.

Der Verwaltungsrat kann jeweils bestimmen, dass Rücknahme oder Umtausch bei einzelnen Anteilinhabern den im Prospekt genannten Betrag nicht unterschreiten darf.

Der Verwaltungsrat kann jeweils bestimmen, dass, falls der Wert der von einem Anteilinhaber in einer bestimmten Klasse gehaltenen Anteile aufgrund der Rücknahme oder des Umtauschs unter einen bestimmten Wert fällt, der vom Verwaltungsrat jeweils festgesetzt wird, der Antrag des Anteilinhabers als Antrag auf Rücknahme bzw. Umtausch aller Anteile dieser Klasse gilt.

Übersteigt der einem einzelnen Anteilinhaber zu zahlende Betrag einen vom Verwaltungsrat bestimmten und im aktuellen Prospekt der Gesellschaft angegebenen Betrag, kann der Verwaltungsrat den Versand bzw. die Überweisung des Gesamtbetrags oder eines Teils davon auf ein anderes Datum verschieben. Die Zahlung muss jedoch spätestens innerhalb von sieben Geschäftstagen erfolgen, nachdem der Betrag fällig gewesen wäre.

Der Verwaltungsrat kann die Frist für die Zahlung des Rücknahmepreises auf bis zu 45 Bankgeschäftstage verlängern, wenn dies aufgrund von Zahlungsbedingungen und anderen Zwängen an den Finanzmärkten der Länder erforderlich ist, in denen ein Großteil des Anlagevermögens einer bestimmten Anteilklasse angelegt ist. Diese Regelung gilt ausschließlich für Anteilklassen, bei denen aufgrund der speziellen Anlageziele und Anlagepolitik in Wertpapiere von Emittenten aus Entwicklungsländern angelegt wird.

Auf Verlangen des Anteilinhabers kann die Gesellschaft den Betrag in Sachwerten begleichen, wobei alle geltenden Gesetze und Vorschriften und die Interessen aller Anteilinhaber berücksichtigt werden müssen. Bei einer Auszahlung in Form von Sachwerten erstellt der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft auf Kosten des Anteilinhabers einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Prüfbericht.

Artikel 22:
Um den Ausgabe- und Rücknahmepreis je Anteil zu bestimmen, wird jeweils der Nettoinventarwert der Anteile

der Gesellschaft für die Anteile der einzelnen Anteilklassen der Gesellschaft bestimmt. Dies geschieht mindestens zwei Mal monatlich, wie vom Verwaltungsrat gemäß entsprechender Bestimmung festgelegt, (der Tag, an dem der Nettoinventarwert bestimmt wird, wird hierin als „Bewertungstag“ bezeichnet). Würde ein Bewertungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, an dem Banken und die Börse in Luxemburg geschlossen sind, fallen, so ist der Bewertungstag der darauf folgende Bank- und Börsengeschäftstag.

Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts der Anteile einer bestimmten Klasse und die Ausgabe und Rücknahme (einschließlich Umtausch) von Anteilen dieser Klasse von den Anteilinhabern in folgenden Zeiten aussetzen:

a) in Zeiten, in denen eine der Hauptbörsen oder -märkte, an denen ein wesentlicher Teil der dieser Anteilklasse zuzuordnenden Anlagen der Gesellschaft jeweils notiert wird, aus einem anderen Grund als wegen gewöhnlicher Feiertage geschlossen ist oder in denen der dortige Handel eingeschränkt oder ausgesetzt wurde;

b) in Notfallsituationen, in denen nicht über die Anlagen der Gesellschaft, die dieser Anteilklasse zuzuordnen sind, verfügt werden kann oder diese nicht bewertet werden können;

c) bei Zusammenbruch der Kommunikationsmittel, die üblicherweise zur Bestimmung des Preises oder Werts von Anlagen dieser Anteilklasse oder des aktuellen Kurses oder Werts an den Börsen oder sonstigen Märkten verwendet werden; oder

d) in Zeiten, in denen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel zur Bezahlung für die Rücknahme dieser Anteile zu repatriieren oder in denen nach Auffassung des Verwaltungsrats ein Transfer von Geldern, die bei der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder für fällige Zahlungen aufgrund der Rücknahme von Anteilen benötigt werden, nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder

e) in Zeiten, in denen der Nettoinventarwert je Anteil einer Tochtergesellschaft der Gesellschaft nicht genau bestimmt werden kann; oder

f) wenn die Schließung bzw. die Zusammenlegung eines Fonds (gemäß Artikel 28) mitgeteilt bzw. beschlossen wurde; oder

g) bei Aussetzung lediglich der Ausgabe von Anteilen, für den Zeitraum, nachdem eine Mitteilung über die Liquidation der Gesellschaft als Ganze erfolgt ist.

Die Gesellschaft gibt solche Aussetzungen gegebenenfalls öffentlich bekannt und informiert die Anteilinhaber, die eine Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile durch die Gesellschaft verlangen, sobald diese ihren schriftlichen Antrag auf Rücknahme gemäß Artikel einundzwanzig dieser Satzung einreichen.

Wird die Festsetzung des Nettoinventarwerts einer Anteilklasse ausgesetzt, wirkt sich dies nicht auf die Berechnung des Nettoinventarwerts, die Ausgabe, Rücknahme oder den Umtausch anderer Klassen aus.

Artikel 23:
Der Nettoinventarwert der Anteile der einzelnen Anteilklassen der Gesellschaft wird in der Währung der jeweiligen Anteilklasse und in jeder anderen Währung angegeben, die der Verwaltungsrat jeweils festlegt. Der Nettoinventarwert wird für jeden Bewertungstag bestimmt. Dazu wird das Nettovermögen der Gesellschaft in den einzelnen Anteilklassen, d.h. der Wert des Vermögens der Gesellschaft in dieser Klasse abzüglich der dieser Klasse zuzuordnenden Verbindlichkeiten, durch die Zahl der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile der entsprechenden Klasse geteilt. Das so ermittelte Ergebnis wird anschließend auf die vom Verwaltungsrat als angemessen erachtete Anzahl an Dezimalstellen der Nennwährung dieser Anteile auf- oder abgerundet, wobei ab fünf aufgerundet wird. Haben sich seit der letzten Bewertung an dem entsprechenden Bewertungstag die Notierungen an den Märkten, an denen ein wesentlicher Teil der einer bestimmten Anteilklasse zuzuordnenden Anlagen der Gesellschaft gehandelt oder notiert wird, wesentlich

geändert, kann die Gesellschaft zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber und der Gesellschaft die erste Bewertung aufheben und eine zweite Bewertung durchführen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass alle Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge, die auf der Grundlage der ersten Bewertung gestellt wurden, auf der Grundlage der zweiten Bewertung durchgeführt werden müssen.

Die Bewertung des Nettoinventarwerts der verschiedenen Anteilklassen wird wie folgt durchgeführt:

A. Zum Vermögen der Gesellschaft zählen:

a) alle Barguthaben, Bareinlagen und Sichteinlagen einschließlich aller darauf aufgelaufenen Zinsen;

b) alle Wechselforderungen, bei Sicht fällige Schuldscheine und Forderungen (einschließlich Erlöse aus veräußerten jedoch nicht gelieferten Wertpapieren), ausgenommen jener gegenüber Tochtergesellschaften der Gesellschaft;

c) Anleihen, Terminwechsel, Anteile, Aktien, Anleihekapital, Bezugsrechte, Optionsscheine und sonstige Finanzanlagen und Wertpapiere, die sich im Eigentum der Gesellschaft befinden, oder die sie vertraglich übernommen hat;

d) alle Aktien, Aktiendividenden, Bardividenden und Barausschüttungen an die Gesellschaft, sofern der Gesellschaft diesbezügliche Angaben in angemessener Weise zur Verfügung stehen (mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft Anpassungen für Schwankungen des Marktwerts von Wertpapieren, die durch den Handel ohne Dividende, ohne Bezugsrechte oder ähnliche Praktiken verursacht werden, vornehmen kann);

e) alle Zinsen, die auf die von der Gesellschaft gehaltenen zinstragenden Wertpapiere aufgelaufen sind, außer diese sind bereits im Nennbetrag des Wertpapiers enthalten;

f) die Gründungskosten der Gesellschaft, sofern diese nicht bereits abgeschrieben wurden und vorausgesetzt, sie können direkt vom Kapital der Gesellschaft abgeschrieben werden; und

g) alle anderen Vermögenswerte jeglicher Art, einschließlich transitorischer Aktiva.

Die Bewertung des Vermögens wird wie folgt durchgeführt:

a) der Wert von Barguthaben, Bareinlagen und Sichteinlagen, Sichtwechseln und sonstigen fälligen Beträgen, transitorischen Aktiva, festgesetzten oder fälligen aber noch nicht vereinnahmten Dividenden und Zinsen, entspricht dem jeweiligen Nennwert oder Nennbetrag, es sei denn, es erscheint unwahrscheinlich, dass der Nennwert oder Nennbetrag tatsächlich realisiert werden kann. In diesem Fall wird der Wert um einen Betrag gemindert, den der Verwaltungsrat für angemessen hält, um den wahren Wert der Vermögenswerte widerzuspiegeln;

b) der Marktwert aller Wertpapiere und sonstigen Anlagewerte, die nicht in Absatz a) aufgeführt sind und zum Portfolio eines bestimmten Fonds gehören, wird anhand des zuletzt bekannten Schlusskurses an der Börse ermittelt, an der besagte Wertpapiere oder Anlagewerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind. Für börsennotierte Wertpapiere, die an Märkten gehandelt werden, deren Börsenschluss nach dem Bewertungszeitpunkt liegt, werden die zu diesem oder einem anderen Zeitpunkt zuletzt bekannten Preise zu Bewertungszwecken herangezogen. Unter gewissen Umständen, die im aktuellen Prospekt der Gesellschaft aufgeführt sind, kann der Verwaltungsrat Geld- oder Briefkurse zur Bewertung heranziehen. Der Wert von Wertpapieren oder Vermögenswerten, die an anderen geregelten Märkten gehandelt werden, wird auf die gleiche Weise bestimmt. Werden diese börsennotierten Wertpapiere oder sonstigen Anlagewerte an mehreren Börsen oder sonstigen geregelten Märkten notiert oder gehandelt, steht es den Mitgliedern des Verwaltungsrats frei, nach ihrem Ermessen einen dieser Börsenplätze oder geregelten Märkte auszuwählen und zur Bewertung heranzuziehen;

c) bei der Bewertung nicht börsennotierter Wertpapiere, die weder an einer amtlichen Wertpapierbörse noch an einem geregelten Markt gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, oder bei börsennotierten Wertpapieren, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, deren zuletzt bekannter Preis aber nicht ihren tatsächlichen Wert widerspiegelt, nimmt der Verwaltungsrat die Bewertung sorgfältig und unter Berücksichtigung von Treu und Glauben auf der Grundlage der zu erwartenden Geld- oder Briefkurse vor;

d) vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen werden die Beträge, die von der Gesellschaft durch eine am Bewertungstag erfolgte Veräußerung von Barguthaben oder sonstigen Anlagewerten der Gesellschaft eingenommenen werden, statt dieser zum Vermögen der Gesellschaft gerechnet. Ist der Wert dieser Anlagewerte noch nicht genau bekannt, wird er vom Verwaltungsrat sorgfältig und unter Berücksichtigung von Treu und Glauben geschätzt;

e) falls ein bestimmter Wert nicht wie oben beschrieben bestimmt werden kann oder falls der Verwaltungsrat zur Überzeugung gelangt, dass der angemessene Wert der betreffenden Anlage durch eine andere Methode besser wiedergegeben werden würde, so wird für die Bewertung dieses Wertpapiers oder Anlagewerts die Methode verwendet, die der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen bestimmt;

B. Zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft zählen:

a) alle Darlehen, Wechselverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten, ausgenommen jener gegenüber einer Tochtergesellschaft;

b) alle aufgelaufenen oder fälligen Verwaltungsausgaben (einschließlich Gebühren des Investmentmanagers, der Depotbank und des Repräsentanten der Gesellschaft);

c) alle bekannten derzeitigen und künftigen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Pflichten zur Zahlung von Geldbeträgen oder Übertragung von Vermögenswerten, einschließlich Beträge für noch nicht bezahlte, von der Gesellschaft festgesetzte Ausschüttungen, bei denen der Bewertungstag auf den Stichtag der Festsetzung der ausschüttungsberechtigten Person oder auf einen späteren Tag fällt;

d) eine angemessene Rückstellung für künftige Steuern, die auf dem Kapital und den Einnahmen am Bewertungstag basiert und jeweils durch die Gesellschaft festgesetzt wird sowie andere vom Verwaltungsrat genehmigte etwaige Rückstellungen und

e) alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jeglicher Art.

Bei der Bestimmung der Höhe der Verbindlichkeiten berücksichtigt die Gesellschaft alle von ihr zu zahlenden Kosten wie Gründungskosten, Gebühren und Kosten für die Anlageberater oder Investmentmanager, Fondsverwalter, Depotbanken, Domizilstellen, Register- und Übertragungsstellen, alle Zahlstellen und ständigen Vertretungen in Ländern, in denen die Gesellschaft zum Vertrieb zugelassen ist, sowie alle anderen von der Gesellschaft bestellten Vertreter, Rechtsberatungs- und Prüfungskosten, Kosten für Werbung, Druck, Berichterstattung und Veröffentlichung, einschließlich Kosten für Werbung oder Erstellung und Druck von Verkaufsprospekten, erläuternden Schriften, Erklärungen zur Registrierung, Jahres- und Halbjahresberichten, Kosten für die Notierung an amtlichen Börsen, Kosten für die Genehmigung der Eintragung durch staatliche Stellen sowie alle sonstigen Betriebskosten, einschließlich der Transaktionskosten für den Kauf und Verkauf von Anlagewerten, Zinsen, Bankgebühren, Vermittlungsprovisionen, Porto, Telefon- und Telexkosten. Die Gesellschaft kann Verwaltungskosten und andere regelmäßig wiederkehrende Kosten für ein Jahr oder einen anderen Zeitraum im Voraus schätzen und diese zu gleichen Teilen auf den gegebenen Zeitraum verteilen.

C. Der Verwaltungsrat richtet wie nachfolgend beschrieben für jede Anteilklasse einen Pool von Vermögenswerten ein:

a) Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse werden in den Büchern der Gesellschaft dem eigens für diese Anteilklasse eingerichteten Pool gutgeschrieben. Die diesem zurechenbaren

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einnahmen und Ausgaben werden dem Pool gemäß den Bestimmungen des vorstehenden Artikels zugerechnet;

b) sofern sich ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert ableitet, ist der abgeleitete Vermögenswert demselben Pool zuzurechnen wie der Vermögenswert, von dem er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts ist die Wertsteigerung bzw. der Wertverlust dem betreffenden Pool zuzurechnen.

c) Verbindlichkeiten des Fonds resultierend aus einem Vermögenswert eines bestimmten Pools oder resultierend aus Handlungen in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools sind diesem Pool zuzurechnen;

d) kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Pool zugeordnet werden, wird der Vermögenswert bzw. die Verbindlichkeit anteilmäßig entsprechend dem Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklassen auf alle Pools verteilt. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Verwaltungsrat die durch ihn bereits zugeordneten Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten neu zuordnen kann, wenn die gegebenen Umstände dies seiner Auffassung nach erfordern. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat in den Büchern der Gesellschaft einen Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit aus einem Pool einem anderen zuordnen, (einschließlich unter anderem bei Prozessen von Gläubigern, die sich auf bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft beziehen), wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit ansonsten ganz oder teilweise nicht in der vom Verwaltungsrat in diesem Artikel vorgesehenen Weise zugeordnet worden wäre. Voraussetzung hierfür ist, dass die Verbindlichkeiten nach Klassen getrennt werden, und Drittgläubiger Rückgriff ausschließlich auf die Vermögenswerte der betreffenden Klasse haben;

e) nach Auszahlung von Ausschüttungen an die Inhaber von Anteilen einer bestimmten Klasse oder nach dem eventuell dafür festgelegten Stichtag wird der Nettoinventarwert dieser Anteilklasse um den Ausschüttungsbetrag reduziert.

D. Für die Zwecke dieses Artikels wird Folgendes bestimmt:

a) Die gemäß Artikel einundzwanzig zurückzunehmenden Anteile der Gesellschaft gelten bis unmittelbar nach Geschäftschluss an dem in diesem Artikel genannten Bewertungstag als vorhanden und berücksichtigt. Ab diesem Zeitpunkt bis zur Bezahlung wird der entsprechende Preis dafür den Verbindlichkeiten der Gesellschaft zugerechnet;

b) sämtliche Finanzanlagen, Barguthaben und sonstigen Vermögenswerte der Gesellschaft in einer anderen Währung als US-Dollar werden unter Berücksichtigung des zum Bewertungstag gültigen Marktpreises oder Wechselkurses bewertet; und

c) an jedem Bewertungstag werden sämtliche Rücknahmen oder Veräußerungen von Wertpapieren, zu denen sich die Gesellschaft an diesem Bewertungstag vertraglich verpflichtet hat, durchgeführt, sofern dies praktisch möglich ist.

Artikel 24:

Bietet die Gesellschaft Anteile zur Zeichnung an, so entspricht der Preis je Anteil, zu dem die Anteile angeboten und verkauft werden, dem vorstehend beschriebenen Nettoinventarwert für die jeweilige Anteilklasse zuzüglich der im Verkaufsprospekt genannten Gebühren und eines Betrages, den der Verwaltungsrat zur Abdeckung der Transaktionskosten und Steuern für angemessen hält. Der Verwaltungsrat entscheidet jeweils, wie dieser Preis gerundet wird. Die mit der Platzierung von Anteilen beauftragten Vermittler werden aus dieser Gebühr bezahlt. Der so bestimmte Preis ist innerhalb von sieben Geschäftstagen nach Bestimmung des anzuwendenden Nettoinventarwerts zu bezahlen.

Der Ausgabepreis kann durch Einlage von Wertpapieren in die Gesellschaft bezahlt werden, die für den Verwaltungsrat annehmbar sind und im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen

der Gesellschaft und des jeweiligen Fonds stehen. Dies gilt nur, sofern eine entsprechende Genehmigung des Verwaltungsrats vorliegt und alle gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, d.h. auf Kosten des Anlegers ein Prüfbericht vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft erstellt wird, in dem der Wert der als Sacheinlagen verwendeten Vermögenswerte bestätigt wird.

Artikel 25:
Die Gesellschaft schließt mit einer Bank, die den gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen entspricht, einen Depotbankvertrag („Depotbank"). Alle Wertpapiere und Barmittel der Gesellschaft werden von der oder im Auftrag der Depotbank verwahrt, und die Depotbank übernimmt gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilinhabern die gesetzlich vorgesehenen Verpflichtungen.

Falls die Depotbank nicht länger als solche tätig sein möchte, bemüht sich der Verwaltungsrat nach besten Kräften, eine neue Gesellschaft zu finden, die die Aufgaben der Depotbank übernimmt. Gelingt dies, ernennt der Verwaltungsrat diese Gesellschaft zur neuen Depotbank, und diese tritt an die Stelle der alten Depotbank. Der Verwaltungsrat kann die Depotbank ihres Amtes entheben. Dies ist jedoch nur möglich, wenn gemäß dieser Bestimmung ein Nachfolger zur Depotbank bestimmt wurde, der an ihre Stelle tritt.

Artikel 26:
Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am ersten September jeden Jahres und endet am einunddreißigsten August des darauf folgenden Jahres. Der Jahresabschluss der Gesellschaft lautet auf US-Dollar. Gibt es gemäß Artikel fünf dieser Satzung mehrere Klassen und werden die Abschlüsse dieser Klassen in unterschiedlichen Währungen geführt, so werden sie in US-Dollar umgerechnet und zur Erstellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft addiert.

Artikel 27:
Über die Verwendung des Jahresüberschusses und sonstiger Ausschüttungen entscheidet die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber auf entsprechenden Vorschlag des Verwaltungsrats. Dabei gilt, dass alle auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber gefasste Beschlüsse über die Erklärung einer Ausschüttung oder sonstigen Auszahlungen einer Klasse ausschließlich durch Abstimmung der Anteilinhaber der jeweiligen Klasse gefasst werden.

Ausschüttungen werden in US-Dollar oder jeder anderen Währung ausgezahlt, in der der Nettoinventarwert einer Klasse angegeben wird.

Der Verwaltungsrat entscheidet über die Auszahlung einer Zwischenausschüttung.

Die Gesellschaft kann bei allen oder einem Teil der Portfolios alle Maßnahmen zum Ertragsausgleich vornehmen, die der Verwaltungsrat für angemessen erachtet, um sicherzustellen, dass sich die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen bestimmter Klassen während eines Berichtszeitraums nicht auf die Höhe der für die jeweiligen Anteilklassen auszuzahlenden Ausschüttungen auswirkt.

Würde das Kapital der Gesellschaft nach Erklärung der Ausschüttung unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapital liegen, kann keine Ausschüttung erfolgen. Für Akkumulierungsanteile werden keine Ausschüttungen erklärt.

Artikel 28:
Wird die Gesellschaft aufgelöst, so wird die Abwicklung von einem oder mehreren Liquidatoren durchgeführt (dabei kann es sich um natürliche oder juristische Personen handeln), die von der die Auflösung betreibenden Anteilinhaberversammlung benannt werden. Die Versammlung der Anteilinhaber legt darüber hinaus auch deren genaue Befugnisse und Vergütung fest. Der den einzelnen Anteilklassen zurechenbare Nettoliquidationserlös wird von den Liquidatoren an die Inhaber von Anteilen der jeweiligen Klassen ausgeschüttet. Dies erfolgt anteilmäßig, entsprechend der Zahl der in dieser Klasse gehaltenen Anteile.

Sinkt der Nettoinventarwert der Gesellschaft auf insgesamt unter $ 100.000.000, ist die Gesellschaft berechtigt, durch entsprechende Mitteilung an alle Anteilinhaber, sämtliche (und nicht nur einige) bisher nicht zurückgenommenen Anteile am ersten Handelstag nach Ablauf der Benachrichtigungsfrist zurückzunehmen.

Beträgt der Nettoinventarwert eines Fonds während 30 aufeinander folgenden Tage – gleich aus welchem Grund - weniger als $ 50 Millionen oder hält der Verwaltungsrat es im Interesse der Anteilinhaber oder aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Lage, die sich auf den jeweiligen Fonds auswirken, für angemessen, so kann er den Fonds auflösen. Dabei nimmt er sämtliche (und nicht nur einige) Anteile des Fonds am ersten Handelstag nach Ablauf der Benachrichtigungsfrist zurück oder er legt den Fonds, nachdem er die Inhaber von Anteilen des jeweiligen Fonds mit der jeweils nach dem Gesetz oder den geltenden Vorschriften maßgeblichen Frist im Voraus informiert hat, mit einem anderen Fonds der Gesellschaft oder einem anderen OGAW zusammen.

Die Auflösung eines Fonds durch Zwangsrücknahme aller Anteile oder die Verschmelzung des Fonds mit einem anderen Fonds der Gesellschaft oder mit einer anderen OGAW aus anderen als den vorstehend genannten Gründen kann nur erfolgen, wenn die Anteilinhaber des betreffenden Fonds auf einer oder mehreren ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen ihre Zustimmung erteilt haben. Bei diesen Versammlungen bestehen keine Auflagen im Hinblick auf die Mindestanwesenheit, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Eine auf diese Weise vom Verwaltungsrat beschlossene und von den Anteilinhabern genehmigte Verschmelzung des/der jeweiligen Fonds ist für die Inhaber von Anteilen dieses/dieser Fonds bindend, nachdem sie mit der jeweils nach dem Gesetz oder den geltenden Vorschriften maßgeblichen Frist im Voraus darüber informiert wurden.

Liquidationserlöse, die von den Anteilinhabern bei Abschluss der Auflösung eines Fonds nicht eingefordert werden, werden bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach dreißig Jahren.

Soweit zutreffend spiegelt der Rücknahmepreis für Anteile eines Fonds, der gemäß den vorstehenden Bestimmungen aufgelöst wird, ab dem Datum der Mitteilung oder Zustimmung (je nachdem) die antizipativen Kosten für die Veräußerung und Liquidation im Zusammenhang mit der Einstellung wider. Die Erhebung einer Rücknahmegebühr ist in diesem Fall nicht gestattet.

Artikel 29:
Vorliegende Satzung kann jeweils durch die Versammlung der Anteilinhaber geändert werden. Dabei sind die im Luxemburger Recht verankerten Vorschriften im Hinblick auf die Mindestanwesenheit und die erforderlichen Mehrheiten einzuhalten. Alle Änderungen, die sich auf die Rechte der Inhaber von Anteilen einer Klasse im Vergleich zu den anderen Klassen auswirken, unterliegen daneben den entsprechenden Mindestanwesenheits- und Mehrheitserfordernissen bezogen auf die jeweilige Klasse.

Artikel 30:
Alle Angelegenheiten, die nicht durch die vorliegende Satzung geregelt werden, unterliegen dem luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils geltenden Fassung und dem Gesetz vom 20. Dezember 2002.